

Verfassung (VerfJZ) von JEHOVAS ZEUGEN IN ÖSTERREICH, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 12. September 2008

Präambel. (1) Jehovas Zeugen in Österreich sind Teil der internationalen Gemeinschaft von Jehovas Zeugen.

(2) Alleinige Grundlage ihres Glaubens und ihres Gottesdienstes ist die Heilige Schrift, durch deren Studium eine genaue Erkenntnis des allmächtigen Gottes, Jehova, erlangt werden kann. Jehovas Zeugen sind Christen und wenden die biblischen Grundsätze auf alle Bereiche ihres Lebens an. Sie folgen dem Beispiel des Sohnes Gottes, Jesus Christus, der durch sein Opfer die Rettung des Menschengeschlechts bewirkt hat. Das Verkündigen der „guten Botschaft vom Königreich“ (Matthäus 24:14) sowie das Predigt- und Lehrwerk (Matthäus 28:19, 20) sind ein wesentlicher Bestandteil ihres Gottesdienstes. Sie sind daher alle Prediger des Wortes Gottes und verkündigen es öffentlich und von Haus zu Haus (Apostelgeschichte 20:20).

(3) Gemäß der Bibel war die leitende Körperschaft der Christen des ersten Jahrhunderts eine Körperschaft aus Jüngern Jesu, die durch seine Lehren eng miteinander verbunden waren. Sie versorgte die Gemeinden mit biblischen Richtlinien über religiöse Angelegenheiten, und diese Richtlinien halfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren. Auch sorgte sie für den nötigen geistlichen Beistand der Christen des ersten Jahrhunderts (Apostelgeschichte Kapitel 15 und 16).

(4) In ähnlicher Weise gibt heute die Leitende Körperschaft von Jehovas Zeugen Anleitung, Ermunterung und Ratschläge und erlässt Richtlinien (Apostelgeschichte 20:27; Römer 1:11, 12; Hebräer 13:22; Apostelgeschichte 16:4), die auf die Bibel gestützt sind, um Jehovas Zeugen zu helfen, die Einheit in der Lehre zu bewahren (Epheser 4:11-16) und für den nötigen geistlichen Beistand zu sorgen (1. Thessalonicher 2:7, 8). Die Leitende Körperschaft hat ihren Sitz in Brooklyn, New York, und besteht derzeit aus neun Personen aus verschiedenen Ländern, welche der weltweiten Gemeinschaft der Zeugen Jehovas vorstehen. Die Bestellung von Mitgliedern der Leitenden Körperschaft erfolgt durch Kooptierung aufgrund einstimmigen Beschlusses der Leitenden Körperschaft.

(5) Jehovas Zeugen üben ihre Religion unter der geistlichen Leitung der Leitenden Körperschaft aus (Matthäus 24:45-47). Auf diese Weise bilden Jehovas Zeugen mit ihren Gliederungen und Einrichtungen eine weltweite Religionsgemeinschaft, eine durch das Band der Liebe vereinigte „Bruderschaft“ (Johannes 13:34, 35; Kolosser 3:14; 1. Petrus 2:17) nach biblischem Muster (1. Korinther 12:12, 13). Jehovas Zeugen und ihre Gliederungen und Einrichtungen im Wirkungsbereich dieser Verfassung bilden unter der Aufsicht des Zweigkomitees (§ 4) den österreichischen Zweig der weltweiten Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen.

(6) Gemeinsame Grundlage für das Wirken aller Gliederungen und Einrichtungen der weltweiten Religionsgemeinschaft ist das religionsgemeinschaftliche Recht

(Psalm 1:2; 19:7; Galater 6:2). Dieses beinhaltet das von der Leitenden Körperschaft vermittelte Verständnis der biblischen Lehre sowie des Aufbaus (Gliederung) und der Wirkungsweise der weltweiten Religionsgemeinschaft (Matthäus 24:45-47). Hierin eingeschlossen sind die in Briefen und Publikationen veröffentlichten oder mündlich durch die Leitende Körperschaft, deren Beauftragte oder das Zweigkomitee in dessen Zuständigkeitsbereich übermittelten Anleitungen.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Gegebenheiten werden von Jehovas Zeugen durch ihren Beitritt mit dem Empfang ihrer Wassertaufe anerkannt (Jesaja 2:2, 3; Matthäus 28:19, 20).

(8) In Österreich sind Jehovas Zeugen seit 1911 tätig. Sie wurden im 20. Jahrhundert mehrfach Opfer von Entrechtung, Verbot und Verfolgung. Während der Zeit des Nationalsozialismus waren etwa 90 Prozent der Zeugen Jehovas in Österreich wegen der Ausübung ihrer Glaubens- und Gewissensüberzeugung – wie der Predigt-tätigkeit, der Verweigerung des Hitlergrußes oder des Militärdienstes – in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert und mehr als ein Viertel von ihnen fand den Tod. In Erinnerung an diese treuen Glaubenszeugen sind Jehovas Zeugen entschlossen, mit demselben Glaubenseifer das Gebot Jesu an seine Nachfolger, die gute Botschaft zu verkündigen, weiterhin zu befolgen.

(9) Jehovas Zeugen wurde im Jahre 1998 Rechtspersönlichkeit als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft verliehen.

(10) Bei der Volkszählung 2001 haben sich 23 206 Einwohner Österreichs als Jehovas Zeugen bekannt.

(11) Alle Einnahmen und das Vermögen der Religionsgemeinschaft werden ausschließlich für religiöse Zwecke und die darin begründeten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, wie materiellen und geistlichen Beistand bei Notfällen und Naturkatastrophen, verwendet.

(12) Jehovas Zeugen haben eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat. Sie anerkennen den Rechtsstaat und auch das Demokratieprinzip in vollem Umfang.

Sie sehen demokratisch gewählte Staatsorgane als legitimiert an, als von Gott geordnete Gewalten (Römer 13:1-7). Deswegen werden politische Wahlen von ihnen als Legitimationsgrundlage für die Ausübung politischer Macht anerkannt. In Übereinstimmung damit sind Jehovas Zeugen als gesetzestreue Bürger bekannt, die ihre Staatsbürgerpflichten ernst nehmen und bereitwillig mit Behörden und Staatsorganen zusammenarbeiten. Durch die Ablegung des christlichen Zeugnisses und durch Nächstenliebe in Wort und Tat tragen sie zur Stabilisierung sowie zur Förderung des Friedens und der Toleranz in der Gesellschaft bei.

(13) Jehovas Zeugen beteiligen sich nicht an ökumenischen Bewegungen, lehren aber Frieden und Respekt gegenüber allen Menschen (Römer 12:18; 1. Petrus 3:15).

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich. (1) Der Name der Religionsgemeinschaft ist Jehovas Zeugen in Österreich.

(2) Die Religionsgemeinschaft hat ihren Sitz in Wien.

(3) Die Religionsgemeinschaft ist in Österreich sowie in anderen von der Leitenden Körperschaft zugeteilten

Gebieten tätig und unterstützt das weltweite Werk von Jehovas Zeugen.

(4) Die Religionsgemeinschaft besteht aus einer Kultusgemeinde, deren Gebiet das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich umfasst.

§ 2 Zweck. (1) Das Wirken der Religionsgemeinschaft hat zum Ziel, Zeugnis über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi abzulegen (Psalm 83:18; Jesaja 43:10-12; Matthäus 24:14; 28:19, 20). Hierzu vermittelt sie biblische Bildung „zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ durch die Durchführung von Schulen und öffentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften, „damit der Mensch Gottes völlig tauglich sei, vollständig ausgerüstet für jedes gute Werk“ (2. Timotheus 3:16, 17; Hebräer 10:23-25). Sie unterstützt die Verkündigung des Wortes Gottes durch ihre Mitglieder durch die Herstellung und Verbreitung von Bibeln und bibelerklärender Literatur.

(2) Um den Menschen die Liebe Gottes und seinen Trost zu seiner Verherrlichung bekannt zu machen (2. Korinther 9:13; 1. Petrus 2:12), gewährt die Religionsgemeinschaft Opfern von Katastrophen und Not leidenden oder hilfsbedürftigen Personen materiellen und geistlichen Beistand in Erfüllung des christlichen Gebots der Nächstenliebe und des Auftrags „Lasst uns ... gegenüber allen das Gute wirken, besonders aber gegenüber denen, die uns im Glauben verwandt sind“ (Galater 6:10; Römer 15:26). Auch wenn sie ihre Hoffnung primär auf das künftige Königreich Gottes setzen, versuchen Jehovas Zeugen – unter anderem durch das Erweisen von tätiger Nächstenliebe gegenüber allen Menschen und durch das gewissenhafte Einhalten der staatlichen Gesetze – wertvolle Mitglieder der Gesellschaft zu sein und dadurch Gott zu verherrlichen (Römer 13:1-10).

§ 3 Religionslehre. (1) Die Glaubenslehre der Religionsgemeinschaft beruht auf ihrem historisch gewachsenen Verständnis der Heiligen Schrift, wie es in den Veröffentlichungen der internationalen Gemeinschaft von Jehovas Zeugen zum Ausdruck kommt.

(2) Demgemäß glauben Jehovas Zeugen, dass die Bibel von Gott inspiriert ist und daher mehr als lediglich ein menschliches Kulturgut darstellt (2. Timotheus 3:16, 17; 2. Petrus 1:20, 21). Sie verwenden den in den Originalsprachen der Heiligen Schrift enthaltenen Namen Gottes, JEHOVA (2. Mose 3:15; 6:2, 3, 6; Psalm 83:18). Sie verstehen Jesus Christus als den Sohn Gottes, der unter ihm steht, und der sein menschliches Leben als Lösegeld gab, um Menschen ewiges Leben zu ermöglichen (Johannes 14:28; 3:16). Er wird durch sein messianisches Königreich eine gerechte und friedliche Herrschaft über die Erde ausüben (Psalm 37:10, 11, 29; 72:7, 8; Jesaja 9:6, 7; Matthäus 6:9). Die Erde wird nie zerstört oder entvölkert werden (Psalm 104:5; Prediger 1:4).

(3) Weitere Glaubenslehren der Religionsgemeinschaft sind, dass mit Eintritt des Todes die Menschenseele zu existieren aufhört (Psalm 146:4; Prediger 9:5-10; Hesekiel 18:4). Nur eine begrenzte Anzahl Menschen kommt in den Himmel, um mit Christus zu regieren (Lukas 12:32; Offenbarung 5:9, 10; 14:1, 3; 20:4). Ein Christ sollte allen menschlichen Gesetzen, die mit den göttlichen Gesetzen nicht im Widerspruch stehen, gewissenhaft gehorchen (Römer 13:1). Jesu Dienst für Gott ist ein Beispiel für Christen, das sie nachahmen sollten (1. Petrus 2:21). Die Taufe durch völliges Untertauchen im Wasser symbolisiert

die Hingabe an Gott (Apostelgeschichte 8:38, 39; 1. Petrus 3:21). Sie wird nicht an Kleinkindern vorgenommen, sondern setzt eine entsprechende geistige Reife und Einsichtsfähigkeit voraus (Apostelgeschichte 2:41). Christen bezeugen die biblische Wahrheit öffentlich durch die Verkündigung der guten Botschaft, des Evangeliums (Matthäus 24:14; 28:19, 20). In dieser Verkündigung begegnen sie ihren Mitmenschen unabhängig von deren Reaktion oder deren religiösem Hintergrund mit Respekt und Würde.

(4) Jehovas Zeugen leben in der Erwartung, dass die Verwirklichung einer neuen gerechten Welt durch die Herrschaft des Königreiches Gottes unter der Leitung Christi nahe bevorsteht. Die leidvollen Umstände, die Menschen heute unglücklich machen, werden dann beseitigt sein. Selbst Krankheit und Tod werden der Vergangenheit angehören (Offenbarung 21:4). Jehova Gott lädt heute Menschen aus allen Nationen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder ihrer Bildung ein, durch Jesus Christus zu ihm zu kommen, um von ihm belehrt zu werden (Jesaja 2:3, 4). Diese Einladung, mit Jehova Gott versöhnt zu werden (2. Korinther 5:20) und seine Freundschaft zu erlangen (Jakobus 2:23), soll heute nach dem Willen Gottes allen Menschen bekannt gemacht werden (Markus 13:10).

§ 4 Vorstand. (1) Geistlich aufsichtführendes Organ der Religionsgemeinschaft ist der aus mindestens drei ihrer Ältesten bestehende Vorstand – das Zweigkomitee. Es wirkt unter der geistlichen Aufsicht der Leitenden Körperschaft und ist dieser und ihren Beauftragten rechenschaftspflichtig. Es arbeitet und entscheidet auf der Grundlage der Anweisungen der Leitenden Körperschaft.

(2) Dem Zweigkomitee obliegt die administrative und rechtliche Aufsicht über die Religionsgemeinschaft, ihre Gliederungen und Einrichtungen. Es trägt die alleinige Verantwortung für die Religionsgemeinschaft sowohl im Innenverhältnis als auch für den staatlichen Bereich.

(3) Das Zweigkomitee beschließt über die Errichtung und Auflösung von Gliederungen (§§ 6, 7) sowie Einrichtungen (§§ 6-10) der Religionsgemeinschaft. Das Zweigkomitee ist zuständig für die Ernennung in geistliche Ämter der Religionsgemeinschaft sowie für die Abberufung (§§ 11, 12) und sorgt entsprechend dem religionsgemeinschaftlichen Recht für die Bestellung der in §§ 14 und 15 genannten Komitees. Es hat die letzte Entscheidung in Mitgliedschaftsfragen und Fragen des religionsgemeinschaftlichen Rechts. Es verabschiedet Gesetze, einschließlich Änderungen dieser Verfassung, trifft verbindliche Einzelanweisungen, erlässt Richtlinien und Verordnungen (z. B. Versammlungsordnung, Ordensregeln) und entscheidet über die Auslegung des religionsgemeinschaftlichen Rechts, soweit dies nicht der Leitenden Körperschaft vorbehalten ist.

(4) Die Beschlüsse des Zweigkomitees erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(5) Dem Zweigkomitee obliegt die Evidenzhaltung der Mitglieder der Religionsgemeinschaft.

(6) Die Glieder des Zweigkomitees werden durch die Leitende Körperschaft in ihr Amt berufen. Sie können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch die Leitende Körperschaft abberufen werden oder auf ihr Amt verzichten, jedoch müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder den Vorstand bilden.

(7) Die Zugehörigkeit zum Zweigkomitee wird durch eine Urkunde der Leitenden Körperschaft nachgewiesen, in der die Berufung als Zweigkomiteeglied bestätigt wird.

§ 5 Rechtliche Vertretung. (1) Dem Zweigkomitee obliegt die rechtliche Vertretung der Religionsgemeinschaft. Die Glieder des Zweigkomitees zeichnen im Rechtsverkehr mit der Bezeichnung: Vorstand.

(2) Jedes Mitglied des Zweigkomitees vertritt die Religionsgemeinschaft allein und ist einzeln zeichnungsberechtigt.

(3) Ungeachtet der Einzelvertretungsbefugnis führen die Mitglieder des Zweigkomitees die Geschäfte mit gemeinsamer Befugnis und Verantwortung gemäß den geltenden Richtlinien der Leitenden Körperschaft.

§ 6 Gliederung der Religionsgemeinschaft und ihre Einrichtungen. (1) Gliederungen der Religionsgemeinschaft sind

- örtliche Versammlungen
- Kreise und Bezirke

(2) Einrichtungen mit besonderen Zuständigkeiten in der Religionsgemeinschaft sind:

- Zweigbüro
- Religiöser Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Österreich

(3) Vereine die durch ihren Namen und ihren Zweck mit Jehovas Zeugen verbunden sind:

- Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas
- Verband der Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas
- Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas
- Saalerrichtungs- und Saalbetriebsvereine für Jehovas Zeugen

(4) Daneben dienen Älteste zur Erfüllung besonderer Aufgaben. Diese wirken unter der Leitung des Zweigbüros nach den hierfür erlassenen Richtlinien.

§ 7 Versammlungen. (1) Versammlungen sind rechtlich unselbstständige Gliederungen der Religionsgemeinschaft.

(2) Jede Versammlung wird durch die Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten besteht, geleitet und vertreten.

(3) Versammlungen werden vom Zweigkomitee gegründet, aufgelöst oder zusammengelegt und unterliegen der Aufsicht des Zweigbüros. Sie tragen den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“.

(4) Versammlungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Versammlungsordnung (VersO), die für alle Versammlungen verbindlich ist. Hinweise zum religionsgemeinschaftlichen Recht in der Versammlungsordnung beziehen sich auf jenes der Religionsgemeinschaft.

§ 8 Kreise und Bezirke. (1) In der Regel werden mehrere Versammlungen in einen Kreis als einer Gliederung zusammengefasst. Mehrere Kreise bilden einen Bezirk.

(2) Den zu Kreis- und Bezirksaufsehern ernannten Ältesten obliegt die geistliche Betreuung der Versammlungen in einem Kreis oder Bezirk entsprechend den Richtlinien des Zweigkomitees.

§ 9 Zweigbüro. Das Zweigbüro ist die Verwaltung, durch die das Zweigkomitee seine Aufgaben erfüllt. Dabei bedient es sich der Mitglieder des religiösen Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Österreich.

§ 10 Religiöser Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Österreich. (1) Der religiöse Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Österreich (im Folgenden Orden genannt) ist Teilgliederung des weltweiten Ordens der Sondervollzeitdiener von Jehovas Zeugen, der von der Leitenden Körperschaft zur Durchführung ihrer religiösen Aufsicht und Leitung des gottesdienstlichen Werkes gebraucht wird. Alle Teilgliederungen des weltweiten Ordens wirken nach Maßgabe des von der Leitenden Körperschaft geschaffenen religionsgemeinschaftlichen Rechts zusammen, wodurch den Mitgliedern des weltweiten Ordens eine dessen Regeln entsprechende Versorgung gewährleistet wird.

(2) Der Orden untersteht der Aufsicht des Zweigkomitees.

(3) Die Grundlagen für das Wirken des Ordens sind niedergelegt in „Strukturen und grundsätzliche Lebensregeln des religiösen Ordens der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Österreich“ (Ordensregeln).

§ 11 Grundsätze des Wirkens, geistliche Ämter.

(1) Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Zeugen Jehovas sind grundlegende Prinzipien der Religionsgemeinschaft. Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Jehova Gottes handelt. Von Gott in den verschiedenen Diensten gebraucht zu werden wird von Jehovas Zeugen als Auszeichnung betrachtet. Dies gilt insbesondere für den Predigtendienst, den Jehovas Zeugen als persönliche mit ihrem Hingabegelübde gegenüber Jehova Gott übernommene Verpflichtung durchführen (1. Korinther 9:16; 2. Korinther 4:13; Galater 6:5).

(2) Die Religionsgemeinschaft beruft geeignete Mitglieder in die zu besetzenden geistlichen Ämter, die auf Dauer ausgelegt sind. Die Ausübung des geistlichen Amtes ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragen werden kann. Die Abberufung beendet die Amtsbefugnisse des Amtsträgers und verpflichtet ihn, auf Verlangen über seine Amtstätigkeit Auskunft zu erteilen und alle ihm für das Amt überlassenen Schriftstücke und sonstige im Eigentum der Religionsgemeinschaft stehende Gegenstände zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 beschriebene Einstellung ist Grundlage für die Ausübung aller geistlichen Ämter, die von der Religionsgemeinschaft nach dem religionsgemeinschaftlichen Recht verliehen werden. Arbeitgeber/Arbeitnehmerverhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 10 Abs. 1).

(4) In diese geistlichen Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen.

(5) Ältesten kann die Übernahme besonderer Zuteilungen übertragen werden. Diese Zuteilungen sind nicht als eigenständiges geistliches Amt zu verstehen.

§ 12 Amtsträger und Seelsorger. (1) Für die geistliche Aufsicht über das Lehrwerk und die Seelsorge ernennt das Zweigkomitee geeignete Mitglieder entsprechend den Grundsätzen in § 11 Abs. 2 zu Amtsträgern und Seelsorgern.

(2) Aufgabenbereich und Wirkungskreis von Amtsträgern und Seelsorgern ist bei Bestellung schriftlich festzulegen.

(3) Älteste sind kraft ihrer Ernennung zum Ältestenamt Seelsorger der Religionsgemeinschaft.

(4) Für die Betreuung besonderer Einrichtungen wie Gefängnisse, Krankenhäuser, Wohnheime usw. können Anstaltsseelsorger mit besonderem Wirkungskreis bestellt werden. Zum Nachweis der Bestellung und zur Wahrnehmung der Funktion stellt das Zweigbüro entsprechende Bestätigungen und Urkunden aus, welche nach Beendigung der Funktion zurückzustellen sind.

(5) Die Abberufung als Amtsträger oder Seelsorger durch das Zweigkomitee ist jederzeit möglich. Die Bestellung endet zudem durch Verlust der Mitgliedschaft zur Religionsgemeinschaft oder durch Verzicht.

(6) Seelsorger und Amtsträger sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft unter Beachtung der religionsgemeinschaftlichen Bestellung zu erfüllen und alle Bestimmungen des religionsgemeinschaftlichen Rechts einzuhalten.

(7) Rechte von Seelsorgern und Amtsträgern entstehen kraft Bestellung und werden durch das religionsgemeinschaftliche Recht und durch die staatliche Rechtsordnung bestimmt.

§ 13 Mitgliedschaft. (1) Wer rechtmäßig als Jehovas Zeuge getauft wurde und mit einer Versammlung im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft verbunden ist, ist Mitglied der Religionsgemeinschaft.

(2) Wem von der Ältestenschaft einer Versammlung der Status als ungetaufter Verkündiger zuerkannt wurde, ist kein Mitglied, jedoch berechtigt, an der Predigtstätigkeit von Jehovas Zeugen teilzunehmen. Der Status als ungetaufter Verkündiger ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Taufe. Die Ältestenschaft der zuständigen Versammlung kann diesen Status aberkennen, wenn die Einstellung oder der Lebenswandel des Betroffenen nicht mehr mit den Glaubenslehren und der Glaubenspraxis von Jehovas Zeugen übereinstimmt, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird.

(3) Als Jehovas Zeuge kann rechtmäßig getauft werden, wer auf seinen Wunsch von der Ältestenschaft der Versammlung zur Taufe zugelassen wurde.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft endet durch:

1. Begründung der Verbundenheit mit einer Versammlung außerhalb des Wirkungsbereichs der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 3);
2. schriftliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber der Ältestenschaft der örtlichen Versammlung oder der Religionsgemeinschaft;
3. Austrittserklärung bei der für den Wohnsitz des Mitglieds zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat;

4. mündliche Erklärung des Verlassens der Gemeinschaft gegenüber zwei Mitgliedern der Religionsgemeinschaft;

5. offenkundiges Verhalten, das im Widerspruch zum religionsgemeinschaftlichen Recht steht;

6. Ausschlussbeschluss des zuständigen Rechtskomitees der Religionsgemeinschaft nach Durchführung eines Rechtskomiteeverfahrens auf Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts, in dem Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wird; gegen die Entscheidung des Rechtskomitees kann nach dem religionsgemeinschaftlichen Recht Berufung eingelegt werden, über die ein Berufungskomitee der Religionsgemeinschaft entscheidet;

7. Tod des Mitglieds.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Zif. 2-5 wird das Vorliegen des Sachverhalts durch ein aus mindestens drei Ältesten der Religionsgemeinschaft gebildetes Komitee festgestellt.

§ 15 Wiederaufnahme. In den in § 14 Abs. 1 Zif. 2-6 genannten Fällen ist auf Antrag des Betroffenen eine Wiederaufnahme in die Religionsgemeinschaft möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das zuständige Komitee der Religionsgemeinschaft entsprechend ihrem religionsgemeinschaftlichen Recht.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder. (1) Mitglieder haben das Recht, die Abendmahlsfeier zu besuchen, an sämtlichen anderen Zusammenkünften der Versammlung teilzunehmen und unentgeltlich Schulung und Unterweisung durch die vorhandenen Schulungs- und Versammlungseinrichtungen (Predigt diensts chule, Bibliothek usw.) in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung geistlichen Beistands sowie Hochzeits- und Begräbnisan sprachen durch Älteste sind unentgeltlich.

(2) Mitglieder können über interne Angelegenheiten der Versammlung (Verwendung der Spendengelder, Zusammenkunftszeiten usw.), welcher sie als Mitglied angehören, mitbestimmen. Die Versammlungsordnung regelt das Verfahren bei der Abstimmung.

(3) Eine Wahl der Amtsträger, Seelsorger und Organe durch die Mitglieder ist der Religionsgemeinschaft wesensfremd.

(4) Sollte das Zweigkomitee entsprechend § 17 Absatz 4 Mitgliedsbeiträge festlegen, sind Mitglieder zur Leistung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend biblischen Grundsätzen zu leben, wie sie in der Religionslehre (§ 3) zum Ausdruck kommen, das religionsgemeinschaftliche Recht zu beachten sowie die Ziele der Religionsgemeinschaft zu fördern und die Interessen der Religionsgemeinschaft zu wahren.

§ 17 Mittel der Religionsgemeinschaft. (1) Die Religionsgemeinschaft nimmt im Allgemeinen Schenkungen und andere Zuwendungen in Geld oder Sachwerten sowie Erbschaften und Vermächtnisse an, die sie zur Förderung ihrer Zwecke erhält, und verwendet sie, wie es ihr zur Erfüllung der Zwecke dieser Verfassung dienlich erscheint.

(2) Soweit Zuwendungen und Nachlässe an Jehovas Zeugen nicht einer Gliederung oder Einrichtung zugeordnet sind oder einer solchen nicht eindeutig zugeordnet werden können, gilt die Religionsgemeinschaft als bedacht.

(3) Die Leitende Körperschaft überprüft die Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel jährlich durch eigene Beauftragte.

(4) Falls die entsprechend Absatz 1 aufgebrauchten Mittel nicht ausreichen, um die Finanzierung der Religionsgemeinschaft zu gewährleisten, kann das Zweigkomitee befristet oder auf Dauer Mitgliedsbeiträge festlegen und die Voraussetzungen zur Einhebung der Beiträge bestimmen.

§ 18 Religionsunterricht. (1) Die Erteilung von Religionsunterricht fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Religionsunterricht in Form allgemeiner religiöser Belehrung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Zusammenkünfte der Versammlung.

(3) Hinsichtlich des Religionsunterrichts an Schulen obliegt die Festlegung der Art der Besorgung, der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Ernennung von Lehrkräften und Inspektoren dem Zweigkomitee.

§ 19 Änderung der Verfassung. Die Änderung der Verfassung der Religionsgemeinschaft erfolgt durch Beschluss von vier Fünftel der Mitglieder des Zweigkomitees (§ 4 Abs. 3) sowie durch Zustimmung durch die Leitende Körperschaft (§ 4 Abs. 1).

§ 20 Auflösung. (1) Im Fall der Auflösung der Religionsgemeinschaft ist eine Liquidation durch zwei Mitglieder des Zweigkomitees durchzuführen, welche die Religionsgemeinschaft als Liquidatoren vertreten.

(2) Vermögen der Religionsgemeinschaft ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine von der Leitenden Körperschaft zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen, welche der Zielsetzung der Religionsgemeinschaft entspricht, zu übertragen.

Versammlungsordnung (VersOJZ)

von

JEHOVAS ZEUGEN IN

ÖSTERREICH,

Körperschaft des öffentlichen Rechts,

in der Fassung vom 12. September 2008

Präambel. (1) Die erste Christenversammlung wurde im Jahr 33 u. Z. am Tag des jüdischen Pfingstfests gegründet. Der Bibelbericht beschreibt eindrucksvoll das Wirken Gottes, das zu dieser Gründung führte (Apostelgeschichte 2:1-47). Die darauf folgende Tätigkeit des Predigens und Jüngermachens führte zur Gründung neuer Versammlungen außerhalb von Jerusalem (Apostelgeschichte 11:19-21; 14:21-23).

(2) Als immer mehr Versammlungen gegründet wurden, blieben die Apostel und die älteren Männer in Jerusalem weiterhin die hauptverantwortlichen Aufseher für die sich über die Landesgrenzen hinweg ausbreitende Religionsgemeinschaft. Sie waren für die gesamte Religionsgemeinschaft die leitende Körperschaft und organisierten in dieser Funktion von Jerusalem aus das Predigtwerk, entsandten Missionare und reisende Aufseher, entschieden strittige Fragen der Religionslehre, verfassten Briefe an die Versammlungen und koordinierten Hilfsaktionen bzw.

finanzielle Unterstützungsleistungen (Apostelgeschichte 15:22-30; 16:4).

(3) Jehovas Zeugen folgen heute in Bezug auf Aufbau und Vorgehensweisen ihrer Versammlungen dem Muster der Christen des ersten Jahrhunderts. Die Mitglieder der Versammlung bilden so wie damals eine enge Gemeinschaft, in der sich jeder verpflichtet fühlt, zur Ermunterung und geistlichen Stärkung der anderen Versammlungsmitglieder sowie zu ihrer Förderung im Glauben beizutragen (Johannes 13:34, 35; 1. Thessalonicher 5:11). Es sind alle Menschen eingeladen, die Zusammenkünfte zu besuchen und daraus Nutzen zu ziehen (Hebräer 10:23-25).

(4) Die Versammlungen bekennen sich zu der in der Verfassung der Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen in Österreich festgelegten Leitung durch die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas und das von ihr eingesetzte Zweigkomitee.

§ 1 Name und Wirkungsbereich. (1) Die Versammlung trägt als rechtlich unselbstständige Gliederung der Religionsgemeinschaft den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“ (im Folgenden Versammlung genannt). Ihr obliegt die Verwaltung des ihr zugeordneten Vermögens und der durch sie vereinnahmten Spenden (§ 5).

(2) Die Versammlung ist in dem ihr vom Zweigbüro zugeteilten geografischen Gebiet tätig und unterliegt der Aufsicht durch das Zweigbüro (§ 9 Verfassung der Religionsgemeinschaft). Sie unterstützt auch das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

(3) Die Versammlung und ihre Leitung (§ 3) ist in ihrer Tätigkeit an das religionsgemeinschaftliche Recht gebunden. (Religionsgemeinschaftliches Recht in dieser Versammlungsordnung bezieht sich auf die Präambel Abs. 6 der Verfassung von Jehovas Zeugen in Österreich.)

§ 2 Zweck. Der Zweck der Versammlung besteht in der Erfüllung des biblischen Auftrags nach dem Matthäusevangelium, Kap. 24, Vers 14 und Kap. 28, Verse 19, 20. Sie ist die örtliche Gemeinschaft der Gläubigen zur gemeinsamen Verkündigung des Wortes Gottes, insbesondere der darin enthaltenen guten Botschaft über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi. Unter der Leitung der Ältestenschaft leisten sich die Mitglieder der Versammlungen gegenseitig materiellen und geistlichen Beistand, damit sie „an der öffentlichen Erklärung ... [ihrer] Hoffnung ohne Wanken festhalten“, „aufeinander achten zur Anreizung zur Liebe und zu vortrefflichen Werken“ und „einander ermuntern, und das um so mehr, als ... [sie] den Tag herannahen ... [sehen]“ (Hebräer 10:23-25).

§ 3 Leitung. (1) Die geistliche Leitung der Versammlung obliegt der Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten gebildet wird (§ 7 Abs. 2 Verfassung der Religionsgemeinschaft).

(2) Den Ältesten stehen für die Erfüllung der in Abs. 4 genannten Aufgaben die Dienstantgehilfen zur Seite.

(3) Das Zweigkomitee ernennt Mitglieder der Versammlungen zu Ältesten und Dienstantgehilfen. Im Fall eines Versammlungswechsels ist eine Wiederernennung für die neue Versammlung erforderlich. Die Abberufung aus dem geistlichen Amt des Ältesten oder Dienstantgehilfen erfolgt durch das Zweigkomitee, in der Regel auf Empfehlung der Ältestenschaft.

(4) Der Ältestenschaft obliegt gemäß dem religionsgemeinschaftlichen Recht im Rahmen des der Versammlung zugewiesenen geografischen Gebiets unter anderem

1. die Seelsorge,
2. die Organisation des Predigtwerks,
3. die Entscheidung über die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft (§ 13 Abs. 1-3 Verfassung der Religionsgemeinschaft) und über die Begründung und Aberkennung eines vormitgliedschaftlichen Status (§ 13 Abs. 2 Verfassung der Religionsgemeinschaft) sowie die Durchführung von religiösen Rechtskomiteeverfahren (§. 14 Abs. 1 Zif. 6 Verfassung der Religionsgemeinschaft),
4. die Feststellung des Verlassens der Gemeinschaft (§ 14 Abs. 2 Verfassung der Religionsgemeinschaft),
5. die Verwaltung des Vermögens und der finanziellen Mittel, welche der Versammlung zur Verfügung gestellt werden sowie
6. die Beschaffung, die Erhaltung und der Betrieb eines Königreichssaals oder einer anderen Anbetungsstätte.

§ 4 Mitgliedschaft. (1) Mitglied der Versammlung sind alle getauften Mitglieder der Religionsgemeinschaft, die mit der Versammlung gemäß religionsgemeinschaftlichem Recht verbunden sind.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Verfassung der Religionsgemeinschaft (§§ 13, 16) festgelegt.

§ 5 Mittelverwaltung. (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt einem Mitglied der Ältestenschaft (Koordinator der Ältestenschaft).

(2) Über sonstige Ausgaben ist ein Beschluss der Ältestenschaft auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts herbeizuführen. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Versammlung mittels Resolution. Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

(3) Der monatliche Finanzbericht wird zur Einsichtnahme ausgehängt. Die Prüfung der Bücher wird vierteljährlich vom Koordinator der Ältestenschaft veranlasst. Nach durchgeführter Prüfung erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung an die Versammlung.

(4) Die Ältestenschaft hat die vom Zweigkomitee herausgegebenen Richtlinien bei der Mittelverwaltung zu befolgen.

§ 6 Rechtliche Vertretung. (1) Die Versammlung wird rechtlich durch vom Zweigkomitee bevollmächtigte Älteste der betreffenden Versammlung vertreten. Diese Vertretung erfolgt gemäß dem religionsgemeinschaftlichen Recht.

(2) Der Nachweis der Bevollmächtigung und damit der Vertretungsbefugnis wird durch eine vom Zweigkomitee erstellte Urkunde geführt, deren Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.

Übergangsgesetz (ÜGJZ) von JEHOVAS ZEUGEN IN ÖSTERREICH, Körperschaft des öffentlichen Rechts Beschluss des Zweigkomitees vom 7. Juni 2010

Präambel. (1) Die Religionsgemeinschaft ist seit 1911 in Österreich tätig (Präambel Abs. 4 bis 8 VerfJZ). In Ermangelung einer Rechtspersönlichkeit als Religionsgemeinschaft gründeten Zeugen Jehovas zur Teilnahme am Rechtsverkehr – insbesondere zum Zweck der Beschaffung, Erhaltung und des Betriebs eines Königreichssaals oder einer anderen Anbetungsstätte – den Verband der Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas, 21 Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas sowie 12 Saalerichtungs- und Saalbetriebsvereine für Jehovas Zeugen als Vereine.

(2) Mit 11. Juli 1998 hat die Religionsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, Rechtspersönlichkeit als beim Staat unter dem Namen „Jehovas Zeugen“ eingetragene Bekenntnisgemeinschaft erworben. Die von Zeugen Jehovas zur Teilnahme am Rechtsverkehr gegründeten Vereine ersuchten die nunmehr mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Religionsgemeinschaft um Anerkennung gemäß Punkt VIII der Verfassung der Bekenntnisgemeinschaft. Die Anerkennung wurde in allen Fällen ausgesprochen. Damit wurde die seit jeher bestehende Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft, ihre Bindung an das religionsgemeinschaftliche Recht (Präambel Abs. 6 VerfJZ) und die Aufsicht des Zweigkomitees (Präambel Abs. 5 VerfJZ) über diese Vereine auch mit Wirkung für das staatliche Recht dokumentiert.

(3) Die Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinschaft besteht seit Anerkennung als Religionsgesellschaft (Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 7. Mai 2009, BGBl. II 2009/139) unter der nunmehrigen Bezeichnung „Jehovas Zeugen in Österreich“ fort. Die Religionsgemeinschaft besitzt nunmehr den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 1 Vereine. Durch die staatliche Anerkennung der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Österreich als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Vereine der Religionsgemeinschaft (Präambel Abs. 1) Gliederungen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 6 VerfJZ). Die staatliche Anerkennung bedingt die Auflösung der in der Präambel Abs. 1 genannten Vereine und deren Löschung im Vereinsregister. Bis zum Vollzug der Löschung gelten sie als kirchliche Vereine.

§ 2 Rechtsnachfolge. Die Religionsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der von ihr anerkannten Vereine. Rechte und Pflichten sowie etwa bestehende Vertragsverhältnisse der zu löschenden Vereine bestehen mit ihr fort.

§ 3 Versammlungen. Bereits bestehende Versammlungen werden als vom Zweigkomitee gegründete Versammlungen anerkannt (§ 7 Abs. 3 VerfJZ), ohne dass dies eines erneuten Anerkennungsaktes bedarf.

§ 4 Zuordnung. Das Vermögen der anerkannten Vereine ist Vermögen der Religionsgemeinschaft. Das Zweigkomitee ordnet Vermögen der anerkannten Vereine den jeweils zuständigen Gliederungen oder Einrichtungen der Religionsgesellschaft durch Verordnung (§ 4 Abs. 3 VerfJZ) zur Verwaltung zu.

Kundmachungsgesetz (KMGJZ)
von
JEHOVAS ZEUGEN IN
ÖSTERREICH,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Beschluss des Zweigkomitees
vom 7. Juni 2010

§ 1 Amtsblatt. Das Zweigkomitee gibt ein fallweise erscheinendes Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt trägt den Namen *Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich* (im Folgenden Amtsblatt genannt).

§ 2 Kundmachung. (1) Das Amtsblatt dient der Kundmachung der vom Zweigkomitee erlassenen Bestimmungen, die für den Rechtsverkehr oder im Verhältnis zu Dritten erheblich sind. Das Zweigkomitee entscheidet über Veröffentlichungen im Amtsblatt.

(2) Bestimmungen, deren Veröffentlichung rechtlich notwendig ist, werden auch im Internet unter der Adresse www.jehovas-zeugen.at zur Abfrage bereitgehalten.

Vermögensverwaltungsgesetz (VVGJZ)
von
JEHOVAS ZEUGEN IN
ÖSTERREICH,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Beschluss des Zweigkomitees
vom 7 Juni 2010

Präambel. Dieses Gesetz ist Ausdruck der Verantwortung, die damit verbunden ist, materielle Mittel, die dem gottesdienstlichen Werk von Jehovas Zeugen zur Verfügung gestellt werden, zu verwalten und zu verwenden (1. Korinther 4:2). Jehova Gott ist es, der Menschenherzen bewegt, durch Gaben der Freigebigkeit die für das weltweite Predigt- und Lehrwerk benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Vermögen. (1) Vermögen im Sinne dieses Gesetzes sind alle geldwerten Rechte.

(2) Rechte im Sinne von Abs. 1 sind jegliche rechtlichen Interessen und Ansprüche, unabhängig von ihrer Qualität, woran sie begründet sind oder von ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit im staatlichen Recht.

(3) Geldwert im Sinne von Abs. 1 sind Rechte, denen ein wirtschaftlicher Wert beigemessen werden kann, sei es aufgrund der mit ihrer erstmaligen oder nachfolgenden Erlangung verbundenen Aufwendungen, unabhängig davon, ob der jetzige Vermögensträger oder ein anderer diese getragen hat, oder sei es aufgrund der isolierten oder mit anderen Rechten gemeinschaftlich gegebenen Veräußerungsfähigkeit, unabhängig von der Beschränkung der tatsächlichen Veräußerungsmöglichkeit aufgrund von

Zweckbestimmungen oder anderen Veräußerungsbeschränkungen.

(4) Das Vermögen der Religionsgemeinschaft in seiner Gesamtheit umfasst alle geldwerten Rechte, die unmittelbar der Erfüllung religionsgemeinschaftlicher Zwecke dienen, sowie alle übrigen geldwerten Rechte, die einem Vermögensträger (§ 2 Abs. 1) der Religionsgemeinschaft zugeordnet (§ 2 Abs. 2) oder von ihnen anderweitig rechtmäßig erworben wurden.

§ 2 Vermögensträger, Zuordnung. (1) Vermögensträger können Gliederungen und Einrichtungen (§ 6 VerfJZ) der Religionsgemeinschaft sein.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Religionsgemeinschaft erfolgt durch die jeweiligen Vermögensträger. Vermögensträger erhalten Vermögen durch Zuordnung durch das Zweigkomitee zur eigenen Verwaltung im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Soweit sie Vermögen anderweitig rechtmäßig erwerben, gilt auch dieses als ihnen zugeordnet.

(3) Die Zuordnung erfolgt durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt.

(4) Soweit Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht einer anderen selbstständigen Gliederung oder Einrichtung zugeordnet wurde, gilt es als dem Zweigbüro (§ 9 VerfJZ) zugeordnet.

(5) Soweit Zuwendungen, Rechte oder Nachlässe an Jehovas Zeugen nicht einem anderen Vermögensträger zugedacht sind oder einem solchen nicht eindeutig zugeordnet werden können, gelten diese als dem Zweigbüro (§ 9 VerfJZ) zugeordnet bzw. gilt dieses als bedacht.

§ 3 Rechtliche Vertretung. (1) Soweit mit der Vertretung von Vermögen beauftragte Personen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Zuständigkeit Rechtsgeschäfte tätigen und sie hierbei im Namen der Religionsgemeinschaft handeln, gelten sie hierzu als vom Zweigkomitee bevollmächtigt. Bei Bedarf kann durch das Zweigbüro eine Urkunde zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis ausgestellt werden.

(2) Soweit religionsrechtliche Vorschriften für das Tätigen eines Rechtsgeschäfts einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von seiner Genehmigung ab.

(3) Tätigen beauftragte Personen im Sinne des Abs. 1 Rechtsgeschäfte in Überschreitung der ihnen übertragenen Aufgaben oder Zuständigkeiten, sind diese unwirksam.

§ 4 Zweckbindung. Das gesamte Vermögen unterliegt der Bindung an die Zwecke der Religionsgemeinschaft, wie sie in der Präambel und § 2 VerfJZ niedergelegt sind. Eine Konkretisierung der Zweckbindung kann durch eine mit der Zuordnung von Vermögen verbundene Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen.

§ 5 Grundsätze der Vermögensverwaltung. (1) Alle Vermögensträger haben die Pflicht, von den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsamen und gewissenhaften Gebrauch zu machen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Predigt- und Lehrwerk der Religionsgemeinschaft oder der Unterstützung und dem Unterhalt der Religionsgemeinschaft, ihrer Gliederungen und Einrichtungen zugutekommen, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Vermögensträger haben das ihnen zugeordnete Vermögen, insbesondere Inventar und Immobilien, gewissenhaft zu pflegen und es im Wert zu erhalten.

(3) Weitergehende Grundsätze der Vermögensverwaltung können für die einzelnen Vermögensträger gesondert geregelt werden.

§ 6 Mittel der Religionsgemeinschaft. (1) Die Religionsgemeinschaft finanziert ihr Predigt- und Lehrwerk im Allgemeinen durch Schenkungen und andere Zuwendungen in Geld oder Sachwerten sowie Erbschaften und Vermächtnisse, die sie zur Förderung ihrer Zwecke erhält.

(2) Das Zweigkomitee kann weitergehende Maßnahmen der Mittelbeschaffung gemäß Religionsrecht vorsehen.

(3) Die Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Zweigkomitee hierfür eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen oder die Darlehensaufnahme im Einzelfall genehmigt hat.

§ 7 Begünstigungsverbot. (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Religionsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisse sind der Religionsgemeinschaft für alle Dienste und geistlichen Ämter wesensfremd und ausgeschlossen. Aus diesen Ämtern können keine Ansprüche auf Vergütungen, Unterhalt und Versorgung gegen die Religionsgemeinschaft hergeleitet werden, abgesehen von Mitgliedern des Ordens, denen die in den Regeln des Ordens vorgesehene Versorgung gewährleistet wird (§ 10 Abs. 1 S. 2 VerfJZ).

(3) In geistliche Ämter wird mit Ausnahme der Mitglieder des Ordens nur berufen, wer bereit und in der Lage ist, sein Amt ohne wirtschaftlichen Unterhalt oder materiellen Vorteil durch die Religionsgemeinschaft wahrzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Österreich in Kraft.

Siegelordnung (SiegelOJZ)
von
JEHOVAS ZEUGEN IN
ÖSTERREICH,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Beschluss des Zweigkomitees
vom 7. Juni 2010

§ 1 Siegel. Jehovas Zeugen in Österreich führen als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr das in dieser Ordnung dargestellte Siegel als formgebundenes Beweiszeichen.

§ 2 Siegelberechtigung. Siegelberechtigt ist das Zweigbüro von Jehovas Zeugen in Österreich.

§ 3 Siegelführung. Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt den Gliedern des Zweigkomitees und anderen Beauftragten des Zweigbüros, soweit diesen vom Zweigkomitee die Siegelführungsbefugnis übertragen wurde. Jeder Siegelführende führt das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 4 Verwendung des Siegels. (1) Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

1. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
2. die Erteilung von Vollmachten,
3. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
4. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (§ 5),
5. die Erteilung von Zeugnissen,
6. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung (beispielsweise Schriftverkehr mit Behörden),
7. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Religionsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Für das Siegel wird ein blaues Farbkissen benützt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benützt.

(3) Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung des Siegels in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

§ 5 Herstellung von Abschriften und Kopien. (1) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Religionsgemeinschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden.

(2) Für Beglaubigungen unter Absatz 1 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 6 Beweiskraft des Siegels. (1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden.

(2) In Urkunden, mit denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Vollmachten erteilt werden, wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 7 Gestaltung des Siegels. Das Siegel des Zweigbüros ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 38 mm. Die Schriftart ist Garamond. Das Siegelbild ist eine stilisierte aufgeschlagene Bibel, an deren Oberkante sich die Großbuchstaben „JZ“ befinden. Darunter befindet sich das Beizeichen, darunter in Großbuchstaben „WIEN“. Die Siegelumschrift lautet in der oberen Hälfte „JEHOVAS ZEUGEN IN ÖSTERREICH“, in Großbuchstaben geschrieben, und in der unteren Hälfte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Als Beizeichen wird eine fortlaufende Nummerierung mit arabischen Ziffern geführt.

§ 8 Anfertigung, Änderung, Außerkraftsetzung und Einziehung. Zur Anfertigung, Änderung, Außerkraftsetzung

zung und Einziehung der Siegel ist ausschließlich das Zweigkomitee berechtigt. Siegel, die außer Kraft gesetzt werden, sind vom Zweigkomitee unverzüglich einzuziehen.

§ 9 Sicherungsvorschriften. (1) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen.

(2) Das Zweigbüro führt eine Sammlung der Abdrücke aller in seinem Zweig im Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 Abhandenkommen. (1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Zweigkomitee mitzuteilen, das das Siegel außer Geltung setzt.

(2) Die Außergeltungsetzung eines Siegels wird vom Zweigbüro im Amtsblatt bekannt gegeben.